

Frankfurt am Main, im Mai 2012

SGB VARIOZINS (künftig: SGB GELDMARKT)

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

bei dem Fonds SGB VARIOZINS (künftig: SGB GELDMARKT) (nachfolgend der „Fonds“ bzw. „Sondervermögen“) treten zum **15. August 2012** die nachfolgend beschriebenen Änderungen in Kraft.

Hintergrund der Änderungen

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik an den zwischen dem BVI und dem Bundesversicherungsamt abgestimmten Muster-Vertragsbedingungen für Spezialfonds für Sozialversicherungsträger orientieren, sollen zukünftig zusätzlich die Vorgaben der „CESR`s Guidelines on a common definition of European money market funds“ (CESR/10-049) (nachfolgend „CESR Richtlinien“) für „Geldmarktfonds“ berücksichtigen. Hierfür werden die „Besonderen Vertragsbedingungen“ entsprechend dem zwischen dem BVI und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Muster für Besondere Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Geldmarktfonds in der Fassung vom 17. Mai 2011 modifiziert. Die SGB-Konformität des Fonds bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschuss der europäischen Wertpapieraufseher (CESR) hat am 19. Mai 2010 die „CESR`s Guidelines on a common definition of European money market funds“ veröffentlicht, um ein europaweit einheitliches Verständnis des Begriffs „Geldmarktfonds“ zu schaffen.

Fonds, die als „Geldmarktfonds“ bezeichnet werden, müssen die CESR Richtlinien beachten. Dies beinhaltet bestimmte Mindestanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit (Bonität), Restlaufzeit und Zinsbindungsdauer der zulässigen Vermögensgegenstände. Fonds, die diesen Anforderungen Rechnung tragen, bieten dem Anleger den Vorteil, dass bei der Auswahl und Verwaltung der Anlagen besonders strenge Kriterien beachtet werden. Mit der hier vorliegenden Beachtung der Vorgaben der CESR Richtlinien geht eine Schärfung des konservativen Fondsprofils im Interesse der Anleger einher.

Änderungen im Detail

In § 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ wird das Anlageziel der Sondervermögen ergänzt. Demnach ist das

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11-13
60329 Frankfurt am Main

Postfach: 11 01 26
60036 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 263-140
Telefax +49 (0) 69 263-14186
info@allianzgi.de
www.allianzglobalinvestors.de

Sitz: Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 9340
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
James D. Dilworth

Mitglieder der Geschäftsführung:
Tobias C. Pross (Sprecher), Michael
Hartmann, Daniel Lehmann, Ingo Mainert

Datum: Mai 2012
Seite 2/4

vorrangige Anlageziel der Sondervermögen, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Geldmarktzinssatz zu erwirtschaften.

In § 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind als nunmehr zulässige Vermögensgegenstände Geldmarktinstrumente, Bankguthaben sowie Derivate, die ausschließlich von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die als Geldmarktinstrumente für den Fonds erworben werden können, aufgeführt. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind, von bestimmten Ausstellern stammen, eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben und der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin höchstens 397 Tage beträgt.

Im Einzelnen darf die Gesellschaft nunmehr für das Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben (§ 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“):

„(1)...1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, die von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen. Ein Geldmarktinstrument ist in Bezug auf die Kreditqualität dann nicht von „hoher Qualität“, wenn es nicht von jeder anerkannten Ratingagentur, die das Geldmarktinstrument bewertet hat, mindestens eines der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings erhalten hat oder, sofern kein externes Rating vorliegt, nicht eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Gesellschaft erfolgt ist. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten.

Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Geldmarktinstrumente an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesem einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- b) Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- c) Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Datum: Mai 2012
Seite 3/4

und die Schweiz gleich.

Daneben kann das Sondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, wenn diese mindestens das Rating „investment grade“ einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben oder, sofern kein externes Rating vorliegt, eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt ist.

Die Geldmarktinstrumente müssen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin beträgt höchstens 397 Tage.

2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nur bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes in die Gewährleistung eintritt, die derjenigen in Deutschland gleichwertig ist.
3. Derivate gem. § 51 InvG, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel des Sondervermögens stehen und ausschließlich von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die gemäß Nr. 1 für das Sondervermögen erworben werden können. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden.
- (2) Etwaige Vorgaben und Empfehlungen des Bundesversicherungsamtes zum Vermögensrecht der Sozialversicherung, die weitere Konkretisierungen bezüglich der Erwerbbarkeit der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Vermögensgegenstände enthalten können, werden seitens der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik des Sondervermögens - soweit diese der Gesellschaft bekannt sind - beachtet. Die der Gesellschaft bekannten Vorgaben und Empfehlungen gemäß Satz 1 sind im Verkaufsprospekt aufgeführt und im Einzelnen beschrieben.“

Gemäß den Vorgaben der CESR Richtlinien darf die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Fonds nicht mehr als 6 Monate sowie die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Fonds nicht mehr als 12 Monate betragen. Nicht auf Euro lautende Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, wenn das Fremdwährungsrisiko abgesichert ist.

Im Einzelnen gelten nunmehr die folgenden Anlagegrenzen (§ 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“):

- „(1) Bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- (2) Bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.
- (3) Die Fondswährung des Sondervermögens lautet auf EUR. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.

Datum: Mai 2012
Seite 4/4

- (4) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens beträgt nicht mehr als 6 Monate.
- (5) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens beträgt nicht mehr als 12 Monate. Für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:
 - a) die Verkaufsoption kann von der Gesellschaft am Ausübungstag frei ausgeübt werden;
 - b) der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments; und
 - c) aufgrund der Anlagestrategie des Sondervermögens besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.
- (6) Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.“

Abschließende Hinweise

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile gebührenfrei in Anteile des Sondervermögens Allianz PIMCO SGB Renten umtauschen.

Sollten Sie Rückfragen haben, konsultieren Sie bitte Ihren Finanzberater oder wenden Sie sich bitte an die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 11-13, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail: info@allianzgi.de.

Exemplare des zum 15. August 2012 in Kraft tretenden Verkaufsprospekts sind ab dem Datum des Inkrafttretens bei der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie bei den für die Gesellschaft tätigen Vermittlern kostenfrei erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen